

-ENTWURF-

Fachausschuss für Finanzen - Geschäftsordnung 2015

Gemäß Satzungsänderungsantrag SÄA 001 hat der Bundesparteitag 2015.1 den Abschnitt F der Bundesatzung geändert und einen Fachausschuss für Finanzen eingesetzt. Dieser Fachausschuss gibt sich die eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen.

Der Geschäftsordnung muss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dieses Ausschusses zustimmen.

§ 1 Mitglieder:

Der Fachausschuss für Finanzen – im Folgenden Schatzmeisterclub genannt - besteht aus je einem für Finanzen zuständigem Vorstandsmitglied des Bundesverbandes und der Landesverbände (= bis zu 17 stimmberechtigte Mitglieder). Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter wahrnehmen lassen.

§ 2 Organisation der Sitzungen

1. Der Schatzmeisterclub tagt mindestens 2 jährlich. Er muss einberufen werden, wenn dies von seinem Bundesverbandsmitglied oder mindestens 3 seiner Landesverbandsmitglieder gefordert wird.
2. Die Sitzungen werden durch einen von den anwesenden Mitgliedern zu bestimmenden Sitzungsleiter geleitet, dieser Sitzungsleiter lädt auch zur nächsten Sitzung ein.
3. Termin und Ort für die nächste Sitzung werden in der Regel während der laufenden Sitzung beschlossen. Eingeladen wird mit einer Frist von 15 Tagen und darüber hinaus wird die Einladung über die öffentliche Mailingliste bekanntgegeben. Die schriftliche Einladung enthält Angaben zum Anlass der Einberufung, den genauen Sitzungsort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Sitzung, sowie eine vorläufige Tagesordnung und die Angabe, wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden.
4. Über die Beschlüsse und Empfehlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zeitnah über die Mailingliste des Schatzmeisterclubs zu veröffentlichen.

§ 3 Anträge zu einer Sitzung

1. Anträge können an den vormaligen Sitzungsleiter gerichtet werden und sind möglichst zur nächsten Sitzung zu behandeln. Zur Zulassung von Anträgen bedarf es folgender Textform:

Der Antragsteller muss mit bürgerlichem Namen benannt sein, der Antragstext deutlich erkennbar, eine Antragsbegründung zum Antrag muss enthalten sein oder kann mündlich während der Sitzung vorgetragen werden. Der Antrag muss zudem, um bei der nächsten Sitzung behandelt werden zu können, spätestens 16 Tage vor Beginn der nächsten Sitzung eingereicht sein. Anträge können per E-Mail an schatzmeisterclub@piratenpartei.de eingereicht werden.

2. Der Antrag selbst, das Abstimmungsergebnis sowie eine kurze Begründung für Zustimmung oder Ablehnung des Antrags werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen und damit unverzüglich nach Ende der Sitzung veröffentlicht.

§ 4 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Mitglieder der Piratenpartei *und sonstige Gäste* können den Sitzungen des Schatzmeisterclubs beiwohnen. Ein Rederecht haben sie nur nach Aufforderung durch den Sitzungsleiter des Schatzmeisterclubs. Auf Antrag von 3 anwesenden Mitgliedern kann ein Teil der Sitzung nichtöffentlich abgehalten werden. Der Antrag ist zu begründen.

§ 5 Protokollführung

1. Über den Verlauf der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das geeignet zu veröffentlichen ist und per Beschluss in der nachfolgenden Sitzung genehmigt werden muss.
2. Zu Beginn der Sitzung wird hierzu ein Protokollant und evtl. Helfer bestimmt. Alternativ kann eine Regelung unter den Mitgliedern abgestimmt werden.
3. Das Protokoll muss Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, Stellungnahmen, Schwerpunkte des Sitzungsverlaufes sowie die Namen der anwesenden Mitglieder enthalten.
4. Nichtöffentliche Sitzungsteile gem. § 4 Bundessatzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden, sind ebenfalls zu protokollieren, werden allerdings nicht veröffentlicht. Sie stehen nur den aktuellen Mitgliedern und auf Antrag dem zuständigen Schiedsgericht zur Einsichtnahme zur Verfügung.
5. Als zusätzliches Protokoll wird eine Audioaufnahme jeder Vorstandssitzung angefertigt und veröffentlicht. Nichtöffentliche Sitzungsteile werden nicht aufgezeichnet.

§ 6 Beschlussfassung

1. Stimmberrechtigt sind nur die unter § 1 genannten Mitglieder des Schatzmeisterclubs. Falls keine anderen Regeln Vorrang haben, gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Schatzmeisterclub ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
3. Das Abstimmungsverhalten ist namentlich festzuhalten. Ausnahmen sind per Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder möglich. Verschlusssachen werden abweichend hiervon separat protokolliert und den Mitgliedern des Schatzmeisterclubs zugestellt.
4. *Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Umlaufbeschlüsse können von mindestens 3 Mitgliedern initiiert werden und sind geeignet zu veröffentlichen. Der zu beschließende Antrag ist umgehend allen Mitgliedern durch den letzten Sitzungsleiter in Textform zugänglich zu machen. Die Mitglieder haben ab Antragstellung 3 Tage Zeit, über den Antrag abzustimmen. Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn*
 1. *entweder nach Ablauf dieser Frist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Schatzmeisterclubs dem Antrag zustimmt hat,*
 2. *oder vor Ablauf dieser Frist 3/4 der Mitglieder über den Antrag abgestimmt haben.*
5. *Umlaufbeschlüsse sind bei der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen und auf Nachfrage zu rechtfertigen. Laufende Umlaufbeschlüsse können in einer regulären Sitzung behandelt werden.*

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

- 1.1. Festlegung von Art und Umfang der Grundversorgung der Gesamtpartei (siehe auch Satzungsänderung BPT 2015.1 Staatliche Teilfinanzierung §15, Abs. 5).
- 1.2. Der Schatzmeisterclub bildet eine Untergruppe „Grundversorgung“ der bis zu 5 Mitglieder (das Bundesvorstandsmitglied und bis zu 4 Landesschatzmeister) angehören.
 - 1.2.1. Diese Untergruppe erarbeitet Vorschläge welche Bereiche der Infrastruktur zur Grundversorgung der Gesamtpartei notwendig sind und legt diese zur Festlegung dem Schatzmeisterclub vor.
 - 1.2.2. Die Untergruppe arbeitet eng mit den Beauftragten zusammen.
- 1.3. Der Schatzmeisterclub kann nach Bedarf weitere Untergruppen bilden.

1.4. Beauftragte

- 1.4.1.Der Schatzmeisterclub hat das Recht Beauftragte zu benennen, die die jeweils infrage kommenden Tätigkeitsfelder analysieren.
- 1.4.2.Die Beauftragten untersuchen Kostenstrukturen, Arbeitsprozesse und Rentabilität und erarbeiten gegebenenfalls Alternativmodelle.
- 1.4.3.Die Beauftragten legen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen schriftlich dem Schatzmeisterclub vor, der diese zur Grundlage seiner Entscheidungen macht.
- 1.4.4.Den Beauftragten ist von den beteiligten Personen voller Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Ressourcen zu gewähren.

§ 10 Tätigkeitsberichte

1. Der Schatzmeisterclub fertigt zum Ende eines Jahres einen Tätigkeitsbericht an.
2. Der Tätigkeitsbericht wird von den Sitzungsleitern des laufenden Wirtschaftsjahres angefertigt.
3. Der Tätigkeitsbericht muss in Schriftform erstellt und unterschrieben werden. Er umfasst die Anzahl der Sitzungen und die Tätigkeiten und Empfehlungen, die auf Grundlage der Geschäftsordnung ausgeführt bzw. umgesetzt wurden.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnungsänderungsanträge bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten und sonstige Regelungen

Diese Geschäftsordnung tritt am Konstituierungstag, spätestens jedoch zum 15.10.2015, in Kraft.

ENTWURF vom 19.08.2015

erstellt durch: Michael Kurt Bahr, Schatzmeister 2014/15 LV Thüringen